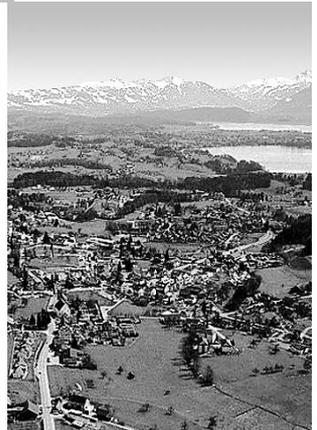


Bestattungs- und Friedhofverordnung

vom 01. Januar 2017



INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines

- Art. 1 Unterstellung
- Art. 2 Überwachung

B. Personal

- Art. 3 Wahlen
- Art. 4 Friedhofvorsteher
- Art. 5 Friedhofsgärtner und Totengräber

C. Bestattungen

- Art. 6 Bestätigungsbewilligung
- Art. 7 Unentgeltliche Bestattungen
- Art. 8 Kostenpflichtige Bestattungen
- Art. 9 Einsargung und Überführung
- Art. 10 Kremation
- Art. 11 Durchführung und Zeitpunkt der Bestattung
- Art. 12 Grabläute
- Art. 13 Abdankung
- Art. 14 Beisetzung ohne Abdankung

D. Der Friedhof

- Art. 15 Öffnungszeiten
- Art. 16 Aufsicht über den Friedhof
- Art. 17 Grabeigentum
- Art. 18 Belegungsplan
- Art. 19 Einteilung der Gräber
- Art. 20 Zusätzliche Urnen
- Art. 21 Ruhefrist
- Art. 22 Räumung von Grabfeldern
- Art. 23 Exhumierung
- Art. 24 Urnenversetzung
- Art. 25 Beschriftung Grabstellen
- Art. 26 Strafbestimmungen
- Art. 27 Inkrafttreten

A Allgemeines

Unterstellung

Art. 1

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Überwachung

Art. 2

Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens und die Aufsicht über den Friedhof ist Sache des vom Gemeinderat gewählten Friedhofvorstehers. Dieser ist von Amtes wegen der Leiter des Bestattungsamtes und ist dem Sicherheitsvorstand gegenüber verantwortlich.

B Personal

Wahlen

Art. 3

Der Gemeinderat bestimmt nachfolgende Personen bzw. Firmen:

- a) den Friedhofgärtner
- b) den Totengräber
- c) den Leichenwagenführer
- d) die Sarglieferanten und die Begleiter
- e) den Friedhofvorsteher

Friedhofsvorsteher

Art. 4

Dem Friedhofvorsteher obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Aufsicht über den Friedhof im allgemeinen;
- b) Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen;
- c) Vereinbarung der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen mit den Angehörigen;
- d) Auftragserteilung für das Einsargen und den Transport der Leichen, Bekanntgabe der Bestattung
- e) Überwachung der Bestattungen;
- f) Führen der Bestattungsregister und der Belegungspläne.

Dem Friedhofvorsteher sind unterstellt:

- a) der Friedhofgärtner
- b) der Totengräber

- c) der Leichenwagenführer
- d) die Sarglieferung und die Begleiter

Friedhofsgärtner und Totengräber

Art. 5

Dem Friedhofsgärtner obliegt die Instandhaltung der Friedhofanlage. Der Totengräber besorgt das Öffnen und Eindecken sowie das Bezeichnen der Gräber.

C Bestattungen

Bestätigungs-bewilligung

Art. 6

Voraussetzung für eine Erd- oder Feuerbestattung richten sich nach § 9 und § 10 der kant. Bestattungsverordnung.

Unentgeltliche Bestattungen

Art. 7

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- a) Leichenschau;
- b) das Bekanntmachen der Bestattung;
- c) das Liefern eines einfachen, gestrichenen Tannenholtzsarges mit Schieber;
- d) das Einsargen der Leiche;
- e) das Überführen der Leiche vom Sterbeort auf Gemeindegebiet nach dem Friedhof und das Aufbahnen im Leichenhaus;
- f) die Abgabe eines Reihengrabes;
- g) das Öffnen und Zudecken des Grabes;
- h) das Bezeichnen des Grabes mit einer Beschriftungstafel;
- i) die Kosten der Feuerbestattung nach den kantonalen Vorschriften, inkl. Überführung der Leiche ins Krematorium;
- k) das Grabgeläute.

Werden von den Hinterlassenen weitere Leistungen verlangt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarges, Grabkreuz usw., so sind die daraus erwachsenen Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

Wird ein Gemeindegewohner auswärts beerdigt oder von auswärts in die Gemeinde gebracht, erhalten die Hinterbliebenen einen Beitrag an die Bestattungskosten, der sich nach den kantonalen Vorschriften bemisst.

Kostenpflichtige Bestattungen

Art. 8

Wenn die verstorbene Person ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatte, muss nebst dem Ersatz sämtlicher Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr entrichtet werden.

a) ein Erdbestattungsgrab für Erwachsene	Fr.	1`500.-
b) ein Kindergrab	Fr.	400.-
c) ein Urnengrab	Fr.	1`000.-
d) Urnenkubus/Urnenwand	Fr.	1`700.-
e) Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.-
f) die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab	Fr.	200.-

Der Sicherheitsvorstand kann die Grabplatzgebühren bei Bedürftigkeit oder aus triftigen Gründen herabsetzen oder erlassen.

Einsargung
Und Über-
führung

Art. 9

Der Friedhofvorsteher veranlasst die Einsargung der verstorbenen Person. Für jeden Leichnam wird für die Beisetzung ein eigener Sarg verwendet. Ausgenommen sind Mütter mit dem Neugeborenen. Das Einsargen wird so rasch wie möglich vorgenommen. Die Überführung in die Leichenhalle soll in der Regel sofort erfolgen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann bis zum Bestattungstag zugewartet werden (ärztliche Anordnung vorbehalten).

Kremation

Art. 10

Gesuche von Angehörigen um Anordnung einer Kremation werden vom Friedhofvorsteher behandelt. Willensäußerungen der Verstorbenen sind zu beachten.

Voraussetzung für eine Kremation ist die Bestätigung des die Todesbescheinigung ausstellenden Arztes, dass nach seinen Feststellungen der Tod aus einer natürlichen Ursache erfolgte. Andernfalls ist zur Kremation eine Bewilligung des Bezirksarztes oder der Strafuntersuchungsbehörde erforderlich.

Durchfüh-
rung
und Zeit-
punkt der
Bestattung

Art. 11

Erd- und Feuerbestattungen erfolgen nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod. Der Friedhofvorsteher setzt Zeit und Ort der Bestattung fest. Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person. Den Wünschen der Hinterbliebenen wird soweit als mögliche Rechnung getragen. Sind keine Angehörigen zu ermitteln, nimmt sich des Leichnams niemand an oder wenn sich die anordnungsberechtigten Personen uneinig sind, handelt der Friedhofvorsteher nach eigenem Ermessen.

Die öffentlichen Bestattungen von Erwachsenen und Kindern finden an Werktagen in der Regel um 13.30 Uhr. In Fällen, wo zwei unaufschiebbare öffentliche Bestattungen auf den gleichen Tag fallen, eine gemeinsame Bestattung und Abdankung aber nicht möglich ist, kann der Friedhofvorsteher eine der Bestattungen auf 16.00 Uhr anordnen. Stille Bestattungen und die Beisetzung von Totgeburten finden im Einvernehmen mit dem Friedhofvorsteher statt.

Grabläute **Art. 12**

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen, ausgenommen bei der Beisetzung von Totgeburten, ein Grabgeläute der reformierten Kirche angeordnet. Der Friedhofvorsteher ist zu näheren Anordnungen ermächtigt.

Abdankung **Art. 13**

Die Veranstaltung von Abdankungsfeiern ist Sache der Hinterbliebenen.

D Der Friedhof

Beisetzungen ohne Abdankung **Art. 14**

Beisetzungen ohne Abdankung in einer Kirche finden um 11.00 Uhr und um 16.00 Uhr statt.

Öffnungszeiten **Art. 15**

Der Friedhof ist täglich geöffnet, während der Wintermonate vom 1. Oktober bis 31. März bis 19.00 Uhr, und während der Sommermonate vom 1. April bis 30. September bis 21.00 Uhr.

Aufsicht über den Friedhof **Art. 16**

Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Kindern ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet (Ausnahme: Erledigung eines Auftrages).

Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Die Benützung als Spiel- oder Tummelplatz, lautes oder sonst wie störendes Betragen, das Mitführen von Fahrrädern, das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern, das Betreten fremder Grabstätten und der Rasenflächen sowie das Mitnehmen von Hunden ist untersagt.

Der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse der Gemeinderates die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2. Grabstätten

A) Allgemeine Bestimmungen

Grabeigentum **Art. 17**

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde

Belegungs-
plan

Art. 18

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.

B) Grabarten

Einteilung
der Gräber

Art. 19

Es bestehen folgende Arten von Gräbern in besonderen Feldern.

1. Reihengräber für Erdbestattungen

Klasse E:

Erwachsene und Kinder ab 10 J.

Klasse K:

Kinder bis 10 J.

2. Klasse U:

Reihengräber für Urnenbestattungen

3. Klasse UN

Urnenkubus und Urnenwand für Urnenbeisetzung

4. Klasse G:

Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab.

Die Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgt aufgrund des letzten Willens des Verstorbenen oder auf Wunsch der Angehörigen, Die Beisetzung der Asche erfolgt ohne Urne. Der Ort der Beisetzung wird nicht bezeichnet. Der Name der hier Ruhenden wird auf Wunsch und Kosten der Angehörigen auf einem Beschriftungsstein eingraviert.

Zusätzliche
Urnen

Art. 20

Wenn achtenswerte Gründe vorliegen, können Urnen auf Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers in bereits belegten Reihen- oder Urnengräbern von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Belegten Reihengräbern der Klasse E dürfen nicht mehr als 2 Urnen beigegeben werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden. Der Friedhofvorsteher kann unter besonderen Umständen Ausnahmen bewilligen.

Im Urnenkubus und in der Urnenwand kann eine weitere Urne beigegeben werden.

C) Ruhefrist

Ruhefrist **Art. 21**

Die Ruhefrist für alle Gräber beträgt für alle Grabarten inkl. Urnennischen 20 Jahre. Die festgesetzte Ruhezeit der Gräber wird durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

Räumung von Grabfeldern **Art. 22**

Nach Ablauf dieser Ruhezeit kann der Friedhofvorstand die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsblatt der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt bekanntgegeben. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine Frist von mindestens 3 Monaten eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Friedhofvorstand über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Urnen von Urnenkuben und Urnenwand können den Angehörigen übergeben werden. Wird darauf verzichtet, wird die Asche in schicklicher Weise in der Gebeinegrube beigelegt.

Exhumierung **Art. 23**

Zur Exhumierung einer Leiche ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Sie wird nur aus zwingenden Gründen erteilt. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers ausgeführt werden. Erfolgt die Exhumierung auf Wunsch der Hinterbliebenen, haben diese sämtliche Kosten zu übernehmen.

Urnenversetzung **Art. 24**

Auf Wunsch der Hinterbliebenen und wenn achtenswerte Gründe vorliegen, kann der Friedhofvorstand die Versetzung einer Urne innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof bewilligen. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.

Beschriftung Grabstellen **Art. 25**

Die Hinterbliebenen können auf einem Einzelgrab (Erd- oder Urnengrab) ein Grabzeichen anbringen lassen. Die Grabzeichen tragen mindestens den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person. Form und Gestaltung des Grabzeichens wird in der Vorschrift über die Grabzeichen & Bepflanzungen geregelt. Wird von den Hinterbliebenen Personen kein Grabzeichen angebracht, wird von der Gemeinde eine schlichte Schriftentafel angebracht.

Strafbestimmungen **Art. 26**

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit die Tat nicht unter andere Strafbestimmungen fällt, mit Polizeibusse bestraft.

Inkrafttre-
ten

Art. 27

Die vorstehende Verordnung ersetzt die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 28.02.1975 mit den bisherigen Änderungen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich in Kraft.

Gemeinderat Hombrechtikon

Rainer Odermatt
Gemeindepräsident

Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber

Bestattungskosten (Anhang)

		Einwohner		Auswärtig
Sarg				
einfache Ausführung		0.00	Fr.	366.20
Einsargen		0.00	Fr.	97.20
Abendzuschlag		0.00	Fr.	43.20
Leichenhemd		0.00	Fr.	48.65
Kissen		0.00	Fr.	16.15
Kremation				
Kremation mit Tonurne		0.00	Fr.	476.00
Kremation mit Holzurne		0.00	Fr.	521.00
Kremation mit Metallurne		0.00	Fr.	496.00
ärztliche Todesbescheinigung	Fr.	0.00	Fr.	30.00
letzter Dienst (Spitex)		0.00	Fr.	57.50
Transporte				
innerhalb der Gemeinde (mit einsargen)		0.00	Fr.	nach Aufwand
Innerhalb der Gemeinde (ohne einsargen)		0.00	Fr.	nach Aufwand
Hombrechtikon - Rüti		0.00	Fr.	nach Aufwand
ausserhalb Hombrechtikon - Hombrechtikon	nach Aufwand		Fr.	nach Aufwand
ausserhalb Hombrechtikon - Rüti	nach Aufwand		Fr.	nach Aufwand
div. Kosten und Grabplatzgebühren				
Urnengrab	Fr.	0.00	Fr.	1'000.00
Urnennische/Urnenwand	Fr.	0.00	Fr.	1'700.00
Urnenabdeckplatte	Fr.	0.00	Fr.	350.00
Beschriftung der Platte, Bildhauer Brunner Erich	nach Aufwand			nach Aufwand
Gemeinschaftsgrab	Fr.	0.00	Fr.	500.00
Beschriftungsstein Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift	Fr.	800.00		800.00
Beisetzung einer Urne in bestehendes Grab	Fr.	0.00	Fr.	200.00
Erdbestattungsgrab Kind	Fr.	0.00	Fr.	400.00
Erdbestattungsgrab Erwachsene (nur in Ausnahmefällen)	Fr.	0.00	Fr.	1'500.00
Unterhalt Gemeinschaftsgrab	Fr.	0.00	Fr.	400.00
Benützung der Aufbahrungshalle	Fr.	0.00	Fr.	150.00
Benützung Katafalk (Aufbahrung)	Fr.	0.00	Fr.	150.00
Aufwendung Bestattungsamt Fr. 120.- pro Stunde mind. jedoch Fr. 180.-)	Fr.	0.00	Fr.	180.00
Kosten Friedhofgärtner				
Erdbestattungsgrab		0.00	Fr.	1'362.20
Kindergrab		0.00	Fr.	769.80
Urnengrab		0.00	Fr.	304.00
Gemeinschaftsgrab		0.00	Fr.	304.00
Urnennische		0.00	Fr.	201.15
Weitere Kosten				
amtliche Publikation		0.00	Fr.	52.90
Grabtäfeli		0.00	Fr.	30.50
Holzkreuz		100.00	Fr.	100.00
Schreibgebühr	Fr.	0.00	Fr.	80.00
Abholen der Urne im Krematorium Rüti	Fr.	0.00	Fr.	60.00
Zustellung von Urnen per Post (via Krematorium Rüti)	Fr.	0.00	Fr.	50.00
Zuschlag bei Verwendung einer privaten Urne	Fr.	0.00	Fr.	30.00